

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 21. März 2007

Teil III

34. Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (NR: GP XXII RV 1444 AB 1605 S. 158. BR: AB 7621 S. 737.)

34.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.
3. Die arabische, chinesische, französische, russische und spanische Sprachfassung¹ dieses Staatsvertrages sind gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundzumachen, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen.

Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

[deutscher Vertragstext (Übersetzung) siehe Anlagen]

[arabischer Vertragstext siehe Anlagen]

[chinesischer Vertragstext siehe Anlagen]

[englischer Vertragstext siehe Anlagen]

[französischer Vertragstext siehe Anlagen]

[russischer Vertragstext siehe Anlagen]

[spanischer Vertragstext siehe Anlagen]

[Schlussdokument siehe Anlagen]

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 18. Dezember 2006 beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt; das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 29 Abs. 1 für Österreich mit 18. März 2007 in Kraft.

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der UNESCO haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ratifiziert, angenommen bzw. sind ihm beigetreten:

Albanien
Andorra
Belarus
Bolivien
Brasilien
Bulgarien
Burkina Faso
China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion
Hongkong und der Sonderverwaltungsregion Macao)
Dänemark

¹ Die Sprachfassungen werden auch in den Anlagen veröffentlicht.

Dschibuti
Ecuador
Estland
Europäische Gemeinschaft
Finnland
Frankreich
Griechenland
Guatemala
Indien
Irland
Island
Italien
Jordanien
Kamerun
Kanada
Kroatien
Litauen
Luxemburg
Madagaskar
Mali
Malta
Mauritius
Mexiko
Moldau
Monaco
Namibia
Norwegen
Panama
Peru
Rumänien
Schweden
Senegal
Slowakei
Slowenien
Spanien
St. Lucia
Südafrika
Togo
Tunesien
Uruguay
Zypern

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Mexiko folgenden Vorbehalt bezüglich Anwendung und Auslegung von Art. 20 des Übereinkommens abgegeben:

- a. Die Umsetzung dieses Übereinkommens wird in Übereinstimmung mit anderen internationalen Verträgen erfolgen, insbesondere mit dem Übereinkommen von Marrakesch zur Gründung der Welthandelsorganisation sowie anderen internationalen Handelsverträgen.
- b. Bezüglich des ersten Absatzes erkennt Mexiko an, dass dieses Übereinkommen keinen anderen Verträgen untergeordnet ist und andere Verträge diesem Übereinkommen nicht untergeordnet werden.
- c. Betreffend lit. b des ersten Absatzes präjudiziert Mexiko nicht seine Verhandlungsposition in weiteren Verhandlungen für internationale Verträge.

Gusenbauer

